



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration

Förderrichtlinie „Aktiv für Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit“

Ausgangslage

Der Senat betont in seinem Landesprogramm zur Förderung demokratischer Kultur, Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus „Hamburg – Stadt mit Courage“ (Drs. 20/9849) wie auch in der Fortschreibung 2019 (Drs. 21/18643), dass Prävention und Bekämpfung des Rechtsextremismus eine Daueraufgabe von Staat und Zivilgesellschaft darstellt, solange menschenfeindliche Einstellungen in Teilen der Gesellschaft verwurzelt sind und durch aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen neue Nahrung finden.

Der Senat unterstützt dabei ausdrücklich das vorhandene Engagement der Zivilgesellschaft für ein demokratisches Miteinander und gegen Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung.

Die Sensibilisierung gegen menschenfeindliche Einstellungen und antimuslimischen Rassismus zählt zudem auch im Senatskonzept zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus (Drs. 20/13460 und seinen Berichtsdrucksachen) zu den relevanten Handlungsschwerpunkten.

1. Förderziele, Zwecksetzung

Die Projekte im Rahmen dieser Förderrichtlinie sollen dazu beitragen, mindestens eines der folgenden Förderziele zu erreichen:

1.1 Förderziele

- a. die Stärken einer vielfältigen Gesellschaft werden für alle Menschen erlebbar gemacht;
- b. die Öffentlichkeit wird für Rechtsextremismus, religiös begründeten Extremismus sowie die verschiedenen Formen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und die damit zusammenhängenden Einstellungen sensibilisiert;
- c. Menschen werden in ihrer demokratischen Haltung gefestigt.

1.2 Zwecksetzung

Mit der Zuwendung werden Projekte mit regionalem Bezug (Hamburg) zur Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus und zur Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus auf den inhaltlichen Grundlagen der o. g. Bürgerschaftsdrucksachen gefördert. Die Förderung erfolgt zur Umsetzung von Projekten zu den unter 1.1. genannten Förderzielen.

Mögliche Projekte können beispielsweise Veranstaltungen, Ausstellungen, Informationsstände oder Workshops sein.

Das Projekt-Konzept muss geeignet sein, mindestens eines der Förderziele unter Punkt 1.1 zu erreichen. Dies ist im Antrag darzulegen.

Nicht gefördert werden politische Kundgebungen, politische Versammlungen, Demonstrationsveranstaltungen und parteipolitische Veranstaltungen.

Die Projekte sollen mindestens einen der folgenden Ansätze berücksichtigen:

- a. sie sollen dazu beitragen, Menschen in Bezug auf Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rechtsextremismus oder religiös begründeten Extremismus zu sensibilisieren, so dass sie diese erkennen können und dazu beitragen, ihnen aktiv entgegenzuwirken,
- b. sie sollen sich kritisch mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und den damit zusammenhängenden Einstellungen, rechtsextremer Ideologie und Strategien, gruppenspezifischen Prozessen in rechtsextremen Szenen oder mit ideologisch begründeter Gewalt auseinandersetzen,
- c. sie sollen sich kritisch mit religiös begründeten extremistischen Ideologien, mit gruppenspezifischen Prozessen in extremistischen Szenen und religiös motivierter Gewalt auseinandersetzen,
- d. sie sollen zur Stärkung demokratischer Prozesse auf lokaler, bezirklicher oder landesweiter Ebene in Bezug auf die Förderziele beitragen oder
- e. die Begegnung unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen fördern, um mehr Verständnis füreinander und ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln und dazu beitragen, Vorurteile abzubauen.

1.3 Zielgruppe und Erbringungsort

Die Projekte sollen grundsätzlich in Hamburg stattfinden. Die Zielgruppe ist die Hamburger Zivilgesellschaft sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können natürliche oder juristische Personen oder Zusammenschlüsse von natürlichen Personen (wie z.B. Verbände, kleinere und mittlere Betriebe) sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren (Wohn-) Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind im Ausnahmefall möglich.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die unter 1.2 genannten Zwecke, in der Regel begrenzt auf ein Volumen von höchstens 6.500,00 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr.

Es sind eigene Mittel/Einnahmen in Höhe von zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten einzubringen. Ausnahme: Bei ehrenamtlichem Arbeitseinsatz im Projekt kann der Anteil der Eigenmittel/Einnahmen auf fünf Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten reduziert werden. Die Art und der Umfang des Arbeitseinsatzes sind im Antrag darzulegen.

In Einzelfällen ist ein abweichendes Fördervolumen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Sozialbehörde auf der Grundlage aktueller, fachpolitischer Schwerpunktsetzungen sowie der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die/ der Zuwendungsempfänger weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Sozialbehörde hin.

Die Bewilligungsbehörde (Sozialbehörde) ist berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig (siehe dazu auch Ziffer 6.5).

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Der Erfolg der Umsetzung der Förderrichtlinie wird im Rahmen der Erfolgskontrolle des Landesprogramms zur Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus - „Hamburg – Stadt mit Courage“ überprüft, zu dessen relevanten zuwendungsfinanzierten Maßnahmen die Umsetzung der Förderrichtlinie gehört. Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise (siehe 6.2) wird dabei beurteilt, ob die Umsetzung der Förderrichtlinie in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge müssen regelmäßig mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme bei dem unten genannten Zuwendungsreferat der Sozialbehörde schriftlich und unterzeichnet eingehen.

Die Antragsunterlagen können angefordert werden und sind vollständig einzureichen bei der
Behörde für Soziales, Gesundheit und Integration,
– Projekt- und Zuwendungssteuerung, I 22 –
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die/ den Zuwendungsempfangenden ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- Das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Nachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabepositionen der Maßnahme,
- einen Sachbericht. In dem Sachbericht ist insbesondere darauf einzugehen, wie die unter 1.1 genannten Zuwendungsziele erreicht wurden. Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf evtl. Schwierigkeiten und Hindernisse.
- Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches –Zehntes Buch- bleiben unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Sozialbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter

Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31.12.2028. Eine Verlängerung ist auf Basis der Ziffer 5.2 und bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel möglich.

Hamburg, den 30. September 2025